

MARTIN SCHULTZ*

Mißbrauch von Titel

Eine Grenze der Führung von Adelstitel in dem gesellschaftlichen Verkehr?

Die Frage der Führung adeliger Titel und Rangen hat schon vorher zu Streitigkeiten geführt, Kálmán Személyi macht eine solche Urteil des preußischen Kammergerichts, in dem das ungarische Recht angewandt wurde, bekannt: Die Beklagten waren ungarische Staatsangehöriger, die in Deutschland wohnten und den Namen „Freiherr v. D.“ führten. Ein Mitglied der Familie Freiherr v. D. er hob Klage gegen ihnen, und verlangte Unterlassung der Namensführung. Das Urteil deutete darauf hin, dass aufgrund eines, Scheines wegen nichtige Annahme an Kindes statt (*törvénysesítés*) die Verfälschung des Personenstandsbuches gleich ist. Und „es kann nicht Wille des Gesetzes sein, einen durch jene Handlungsweise bewirkten Scheinerfolg des nichtigen Legitimationsaktes zu schützen“.¹ Ziel des Aufsatzes ist es, die Frage zu untersuchen und zu beantworten, ob adeliger Namensbestandteile in privatrechtlichen Verhältnissen geführt werden dürfen. Dazu ist es erforderlich, den Tatbestand der unbefugten Titelführung zu untersuchen, reduzieren. Diese Ordnungswidrigkeit wurde in der Literatur in Ungarn bis jetzt nicht gründlich beschrieben worden, obwohl in der Alltagsleben, in der Berichte zahlreiche Fälle bekannt sind, in denen die Verwirklichung deren von Bedeutung sein kann: u.a. die sog. Parabolische Doktorstitel, Führung des Doktorgrades von dem ehemaligen Präsidenten Ungarns, dessen Diplom entzogen wurde und Stiftungen und Vereine, die ihren Mitglieder die Führung des Titels „vitéz“² gestatten. Die Grundlage der Führung adeliger Titel und Namensbestandteile bildet die Auslegung (nicht aber Verfassungsauslegung!) des ungarischen Verfassungsgerichtshofes (ungVerfG), so ist die einschlägige Judikatur dessen zu untersuchen. Das ungVerfG hat nämlich in einem Bescheid nach Abweisung der Beschwerde die Rechtmäßigkeit der Führung von Adelsnamen in privatrechtlichen Verhältnissen, ohne die Prüfung der Ordnungswidrigkeit „Mißbrauch von Titel“ anerkannt.

* Doktorand an der Universität Szeged

¹ Kammergericht 28.Mai 1901. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. III. 85 (Zitiert von: SZEMÉLYI KÁLMÁN: *A névjog*. Franklin, Budapest, 1915. pp. 131–132.)

² <Das Wort „vitéz“ gilt als altertümlich und wird im heutigen Ungarisch nicht mehr verwendet. Es bedeutete „Held“, „Recke“, „Soldat“. Unter den Deutschen adeligen Titeln fehlt der Bezeichnung „vitéz“ eine Entsprechung. „Vitézi Rend“ bedeutete „heldenorden“, so daß „vitéz“ der Titel eines Mitgliedes des Heldenordens war. Zum Teil ist man der Auffassung, daß die amtliche deutsche Übersetzung von „vitézi rend“ „Stand der Tapferen“ heißen müsse, nicht „Heldenorden“> BUNGERT, HARTWIN: *Eintragung des ungarischen adeligen Titels „vitéz“ in deutsche Personenstandsbücher*. StAZ 1991, 273. ff.

I. Aufbau des Tatbestands der unbefugten Titelführung

1. Vorgeschichte

Der Gesetzesartikel Nr. V von 1878 (GA V:1878)³ war das erste Strafgesetzbuch (sog. *Kodex Csemegi*) Ungarns, was die Verbrechen und Begehen geregelt hat. In dem damaligen ungarischen Strafrechtssystem galt die Dreiteilung der Straftaten, die Ordnungswidrigkeiten wurden aber in einem anderen Gesetz, der GA XL:1879⁴ geregelt. Der Tatbestand der unbefugten Titelführung wurde von dem GA III:1930 in der folgenden Maße neu gefasst: *wer einen ihn nicht zustehenden Titel oder Rangstufe gebraucht, was die Allgemeinheit irreführen vermag, sowie derjenige, der einen ihn nicht zustehenden inländische Orden- oder Ehrenzeichen, oder ohne Genehmigung ausländische Orden- und Ehrenzeichen öffentlich führt.* Parallel war die falsche Namensangabe in der Gesetzesartikel über die staatlichen Personenstandbücher als Ordnungswidrigkeit geregelt, Voraussetzung war dafür, dass jemand einen anderen Familien- oder Nachnamen⁵ führte,⁶ was ihm in die Matrikel eingetragen wurde.⁷ Laut der Judikatur wurde die unbefugte Titelführung begangen, wenn eine, wegen Eidbruch aberkannte Doktortitel weiterhin geführt wurde.⁸ Ebenso fällt unter den Tatbestand der „Titelanmaßung“ ein Polizeirat (*rendőrtanácsos*), wer während seines Ruhestandes sich als Polizeirat, also als ein Beamter an seinen geschäftlichen Brief bezeichnet.⁹ Es stellt aber keine unbefugte Titelführung dar, wenn die Schauspieler während eines öffentlichen Spieles eine Person in Uniform mit Plaketten vorführen, ohne die Rechten der Militär und der Allgemeinheit verletzt wurden.¹⁰

2. Allgemeines

Das Gesetz über der Ordnungswidrigkeiten (ungOWiG)¹¹ enthält die unbefugten Titelführung. Laut § 183/A Abs. 1 ungOWiG wird eine unbefugte Titelführung begangen, wenn jemand vor anderen einen ihn nicht zustehenden Titel gebraucht bzw. ein Ehrenzeichen oder einen Uniform unbefugt trägt. Tatbestandsmäßig ist es auch, wenn jemand

³ Gesetzesartikel werden im Folgenden mit „GA“ abgekürzt, Gesetze mit „G“. Ähnlich wie bei Anton Almási (siehe dazu: ANTON ALMASI: *Ungarisches Privatrecht, Band I*. Gruyter, Berlin-Leipzig, 1924.)

⁴ Ungarisches Strafgesetzbuch über den Ordnungswidrigkeiten. Mit damaligen Terminologie wurden die Ordnungswidrigkeiten mit dem veralteten Wort „kihágás“ (wortwörtlich: Ausschreiten) bezeichnet, in dem geltenden Recht ist das Wort „szabálysértés“ verbreitet.

⁵ In Deutsch: Nachname ist die Vorname. In Ungarn steht der Familienname vor der „Vorname“, deswegen wird der Vorname in Ungarischen als Nachname (utónév; oder auch keresztnév, also Taufname) bezeichnet, weil er nach der Familienname steht.

⁶ Der Pflicht der öffentlich-rechtliche Namensführung, also die Führung vor einer Behörde hat § 44. GA XXXIII: 1894 geregelt.

⁷ § 83 GA XXXIII:1894

⁸ Bm. 4429/1924. G. XVIII. 372.

⁹ Bm. 1601/1925. kih. G. XVIII. 371.

¹⁰ Bm. 377/1925. G. XIX. 437.

¹¹ G II:2012.

vor anderen Uniform, Dienstgrad, Amtsabzeichen, Auszeichnung oder deren Nachbildung der, im Gesetz bestimmte bewaffneten Organen trägt, oder seine Kleidung oder Fahrzeug auf diese Organe hinweisende Aufschrift, Aufkleber versieht, oder das Zeichen humanitärer oder Heilorganisationen unbefugt gebraucht.

Das ungOWiG bestimmt das Bezirksamt (*járási hivatal*) als allgemeine sachlich zuständige Behörde. Das ungOWiG kann aber bei bestimmten Ordnungswidrigkeiten eine andere Behörde als zuständig vorschreiben,¹² das ist der Fall z.B. bei der unbefugten Titelführung, bei deren die Polizei ist zuständig.¹³

Geschütztes Rechtsgut ist das Vertrauen der Allgemeinheit über dem Schutz von Zeichen und Symbolen bzw. die Echtheit dieser Zeichen und Symbolen. Der Schutz der Allgemeinheit erstreckt sich in §183/A gegen Verwechslungen, deswegen sind auch (zur Verwechslung) ähnliche Titel umfasst.¹⁴ Eine andere Ansicht nach wird die Wichtigkeit das wissentliche, tauschende Verhalten betont. Diese Täuschung umfasst zwei Interessen: einerseits die Abschaffung und Vermeidung des Titelunwesens, die Titel- und Rangkrankheit (*cím- és rangkórság*), andererseits eine bloße Gewinnerzielungsabsicht.¹⁵

Die deutsche Regelung ist wesentlich anders. Die Straftat Mißbrauch von Titel, Würden, Amtsabzeichen ist in StGB geregelt.¹⁶ Geschütztes Rechtsgut ist der Schutz der Allgemeinheit. Hinsichtlich dieses unbestimmten Rechtsgutes ist es in Deutschland besonders strittig, ob diese Verhaltensweisen strafrechtlichen Schutz genießen sollten, oder eher als Ordnungswidrigkeit abgestuft werden sollten. Die Ansicht, der eine Abstufung befürwortet, meint, dass der Schutz der Allgemeinheit mit dem ultima-ratio-Prinzip nicht vereinbar sei.¹⁷ Eine andere Meinung nach wird durch das Allgemeininteresse die Zuverlässigkeit formalisierter Zuschreibung von sozialen Bedeutungen, Verdiensten, Machtpositionen, umfasst.¹⁸

Tathandlungen sind die Folgende:

1. wer vor anderen einen ihn nicht zustehenden Titel gebraucht,
2. wer vor anderen einen ihn nicht zustehenden Ehrenzeichen gebraucht,
3. wer vor anderen einen Uniform unbefugt trägt,
4. wer vor anderen Uniform, Dienstgrad, Amtsabzeichen, Auszeichnung oder deren Nachbildung der, im Gesetz bestimmte bewaffneten Organen trägt,
5. wer seine Kleidung oder Fahrzeug auf diese Organe hinweisende Aufschrift, Aufkleber versieht,
6. wer das Zeichen humanitärer oder Heilorganisationen unbefugt gebraucht.

¹² § 38 Abs. 3 ungOWiG

¹³ § 183/A. Abs. 3 UngOWiG .

¹⁴ CSERÉP ATTILA: 218/1999. (XII. 28.) Korm. rendelet az egyes szabálysértésekrol, in: RÓZSÁS, ESZTER – CSERÉP, ATTILA – FÁBIÁN, ADRIÁN (szerk.): Szabálysértés kommentár, Complex, Budapest, 2011. 305. p.

¹⁵ BISZTRICZKI LÁSZLÓ – KÁNTÁS PÉTER: A szabálysértési törvény magyarázata. HVG-ORAC, Budapest, 2014. 565. p.

¹⁶ § 132 StGB.

¹⁷ STERNBERG-LIEBEN, in: Schönke/Schröder § 132a Rn 3.

¹⁸ FISCHER, THOMAS: Strafgesetzbuch. CH. Beck, München, 2014. § 132a Rn 2.

3. Führung und Gebrauch

Die Handlungen „führen“ und „gebrauchen“ sind nicht gesetzlich definiert. Unter führen, oder auch tragen versteht man eine engere, personenbezogene Handlung. Besonders Namen werden geführt, (getragen); die Führung einen Titel heißt daher den Auftritt in gesellschaftlichen Verkehr. Kleider, Amtstrachten, Uniformen, Talaran werden getragen. Gebrauchen hat eine breitere Bedeutung, als die Führung. Gebrauch kann jede Art von Ingebrauchnahme sein, das heißt unter anderem: Eintragung als Firma, Wortmarke,¹⁹ Domainname.²⁰ Die Anmeldung des Malteserkreuz als Marke kann dagegen nicht gegen den guten Sitten (als religiöse Zeichen) verstößen, wie die Kurie²¹ es meint,²² ein Gesetzesverstoß („unbefugte Titelführung“ §183/A. ungOWiG) als Eintragungshindernis kann vorliegen, weil die Anmeldung eines Zeichens humanitärer oder Heilorganisationen bestrebt ist.

4. Die Führung vor anderen

Das Tatbestandsmerkmal „vor anderen“ wird in der Literatur in Bezug auf die unbefugte Titelführung nicht näher erörtert. *Bisztricki* und *Kántás* meinen, dass mehrere Personen gleichzeitig anwesend sein sollen, finden aber, dass das Merkmal „vor anderen“ auch dann vorliegt, wenn jemand einen Antrag, Brief o.Ä. an einer Behörde richtet.²³ Hier ist aber nur die Möglichkeit der Wahrnehmung genügend. *Ad analogiam* kann die Definition in den Straftaten Verleumdung und Schamverletzung²⁴ in Betracht gezogen und verwendet werden. Die Verleumdung gilt dann als vor anderen begangen, wenn die Möglichkeit besteht, dass (mindestens) eine Person die Tatsachenbehauptung in Kenntnis nehmen werden kann.²⁵ Bei Verleumdung ist es erforderlich, dass außer der Verletzte jemand anders bei der Begehung der Handlung anwesend sein muss.²⁶

Das Merkmal „vor anderen“ ist bei der sog. Schamverletzung auch von Bedeutung. Schamverletzung wird begangen, wenn jemand wegen des Erregen oder Befriedigung des Geschlechtstriebes sich vor anderen in einer Weise zur Schau stellt, was gegen die Scham verstößt.²⁷ Das Tatbestandsmerkmal „vor anderen“ bedeutet hier ebenfalls eine

¹⁹ Der Autor hat zweiten Rang in der Kategorie „Marken und Geografische Herkunftsangaben“ für einen Aufsatz im Jahre 2016 durch den Nationalen Amt für Geistigen Eigentum organisierte Preisausschreiben erhalten, in dem er die Eintragungsfähigkeit adelig klingenden Zusätze und Adelsnamen in den Markenregister untersuchte.

²⁰ Zur Verhältnis zwischen Adelstitel und Marken siehe TATTAY LEVENTE: *Egy kis előkelőség*. Propaganda reklám, (40)1998/3. pp. 16–18.

²¹ Die Kurie: Oberster Gerichtshof Ungarns (ung: Kúria).

²² Legf. BÍR. Pfv. IV. 22 753/2000. sz. („Lazarus“).

²³ BISZTRICZKI – KÁNTÁS, 2014. pp. 566–567.

²⁴ Ein, die Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB) ähnlicher Straftat im ungarischen Strafrecht.

²⁵ VIDA, MIHÁLY: *Az emberi méltóság és egyes alapvető jogok elleni bűncselekmények*. In: Karsai, Krisztina – Szomora, Zsolt – Vida, Mihály (szerk.): Anyagi Büntetőjog Különös Rész I., Iusperitus, Szeged, 2013. p. 203.

²⁶ BELOVICS, ERVIN: *Az emberi méltóság és egyes alapvető jogok elleni bűncselekmények*. In: Busch Béla (szerk.): Büntetőjog II., HVG-ORAC, Budapest, 2014. p. 286.

²⁷ § 205. Abs. 1 ungStGB.

objektive Möglichkeit, dass anderen die Handlung des Täters wahrnehmen. Dazu genügt lediglich eine Person.²⁸ Die tatsächliche Wahrnehmung muss nicht erfolgen.²⁹ Der Täter muss dabei die Möglichkeit erkennen, dass seine Handlung von mindestens einem anderen wahrgenommen werden kann.³⁰

Das heißt, dass bei der Begehung der unbefugten Titelführung die objektive Möglichkeit bestehen muss, die Führung von Titeln, Amtsbezeichnungen und das Tragen von Amtskleider eine andere wahrnimmt. Das kann auch online erfolgen, z.B. durch Hochladen einer Urkunde, der mit einer nicht zustehender Doktortitel versehen ist.³¹

Es ist gleichgültig, ob der Täter den Titel, Ehrenzeichen, eine Amtskleidung vor einer Behörde, oder vor Privatpersonen führt oder trägt. Gemäß der Entscheidung des ungarischen Verfassungsgerichtshofes ist die Führung der Adelstitel in bloßer privat-rechtlichen Verhältnissen nicht rechtswidrig.³²

5. Titel

Der Begriff des Titels ist nicht gesetzlich definiert, und ist deswegen unbestimmt. Die Allgemeinheit versteht unter den Begriff „Titel“ die Bezeichnung des Amtes, der Würde und des Ranges.³³ Die unbefugte Titelführung kann z.B. dadurch verwirklicht werden, dass der Täter sich einen Doktortitel, einen akademischen Grad, eine öffentlich-rechtliche Würde, eine leitende Stellung oder einen Dienstgrad beansprucht. *Zoltán Megyeri-Pálffy* deutet ebenfalls darauf hin, dass die Wörter Titel und Rangen können inhaltlich nicht getrennt werden, weil sie umgangssprachlich als Synonym gelten. Unter Titel und Rangen wird bei ihm der adelige Rangen, Adelsprädikat, andere Zeichen, die auf die Abstammung hinweisen, Amtsbezeichnungen, Ansprechsformen, akademische Grade verstanden.³⁴ Der Titel ist daher die Bezeichnung des Amtes, der Würde und des Ranges.³⁵

5.1 Doktortitel

In Ungarn gibt es zahlreiche Arten von Doktortiteln, die in dem Gesetz über dem Hochschulwesen (ungnHwG) aufgelistet sind. Die Verleihung und Erlangung dieser Titel wird näher in der Verordnung der Regierung über den Doktorschulen, dem Verfahren des Doktorats und Habilitation beschrieben.³⁶

Zur Führung eines Doktortitels sind Personen berechtigt, die ein Diplom in den folgenden Ausbildungen bekommen haben: Arzt (dr. med.), Zahnarzt (dr. med. dent.), Apo-

²⁸ BH 1983. 107.

²⁹ SZOMORA, ZSOLT: *A nemi élet szabadsága és a nemi erkölcs elleni bűncselekmények*. In: Karsai, Kriszta – Szomora, Zsolt – Vida, Mihály (szerk.): Anyagi büntetőjog Különös rész I., Iusperitus, Szeged, 2013. 140. p.

³⁰ BH 1993. 341.

³¹ http://index.hu/belfold/2012/04/02/penzbirsag_jar_a_jogosulatlan_cimhasznalatert/ (01.07.2017)

³² 988/B/2009. AB hat.

³³ CSERÉP, 2011. p. 305.

³⁴ MEGYERI-PÁLFFI, ZOLTÁN: *Név és Jog*. Gondolat, Budapest, 2013. p. 195.

³⁵ Révai Nagy Lexikona. IV. Kötet, Révai testvérek, Budapest, 1912. p. 500.

³⁶ Verordnung der Regierung Nr. 387/2012. (XII. 19.) über den Doktorschulen, dem Verfahren des Doktorats und Habilitation.

theker (dr. pharm.), Tierarzt (dr. vet.), Jurist (dr. jur.) und Staatswissenschaft (dr. rer. pol.). Personen, die über einen PhD-Grad verfügen, haben das Recht neben ihren Namen die Abkürzung „PhD“ oder „Dr.“ anzugeben. Personen, die einen DLA-Grad besitzen dürfen die Abkürzung DLA oder „Dr.“ gebrauchen. Weitere Doktortitel sind: doctor honoris causa (Ehrendoktor), doctor habil. (habilitierter Doktor). Auf der Größe und Schreibweise des Doktortitels kommt es ebenfalls nicht an, weil kein Gesetz zwischen „dr.“ und „Dr.“ einen Unterschied aufstellt.³⁷ Der Rektor der Hochschule – mit der vorigen Einwilligung des Präsidenten – verleiht die Doktorwürde mit dem Auszeichnung „Promotio sub auspiciis praesidentis Rei Publicae“ denjenigen, dessen Leistung in der Mittelschule, Hochschule oder Doktorschule die höchste Bewertung erlangt hat. Der Name dieses Doktortitels knüpft an der jeweiligen Staatsform. Dieser Auszeichnung ist nur in Österreich außer Ungarn bekannt.³⁸ Die erste Verleihung dieses Titels war in 1625, in während der Regierung von Ferdinand II.³⁹

Der sog. parabolische Doktortitel (dr.) ist ein staatlich nicht anerkannter Titel. György Husvéth, eine Privatperson verleiht ihn, nach einer kurze Anhörung, gegen Entgelt.⁴⁰ Er hat die Wortmarke „Hu-Man Medica Parabolikus/Szimbolikus Doktor, 'Dr.'“ angemeldet, und sie mit anderen in der Form einer Kollektivmarke geteilt. Der Täter handelt tatbestandsmäßig, wenn er einen – Unterscheidungskraft nicht aufweisenden – Teil einer Marke als Titel trägt, weil er die Berechtigung zur Führung überschreitet. Besonders bei Ehefrauen ist es üblich, dass ihre Ehenamen *den Namen und Doktortitel ihres Ehemannes* enthält. Hier ist die Führung auch rechtmäßig, kann aber zu Schwierigkeiten führen, wenn beide einen solchen Titel in ihren Namen haben und bei Zusammengesetzte, mit -né Zusatz versehene Namen. Die Position des Doktorgrades in dem Ehenamen bestimmt eine Verordnung der Regierung.⁴¹

Seit 01.3.2013 ist der Doktorgrad in die Matrikel nicht eintragungsfähige Namensbestandteil,⁴² der zur Führung eines Doktortitels berechtigte kann es jedoch beantragen den „Dr.“ in den Register der persönliche Daten und Adresse,⁴³ bzw. in der Personalausweis⁴⁴ neben dem geführten Namen eintragen zu lassen. Andere akademische Grade (z.B. LL.M.) sind nicht eintragungsfähig,⁴⁵ ebenso Doktortitel in anderen Formen (z.B. PhD, DLA). Es sind die Abkürzungen jeder Doktortitel in dem Gesetz angegeben, trotzdem ist lediglich die Abkürzung „Dr.“ in der Personalausweis eintragungsfähig.

³⁷ <http://arsboni.hu/kisdoktornagydoktor/> (27.11.2017).

³⁸ In Österreich siehe dazu: BGBl. Nr. 58/1952.

³⁹ HAMZA GÁBOR, HOFFMAN ISTVÁN, *Promotio sub auspiciis Praesidentis Rei publicae különös tekintettel a magyar és osztrák jogászokra. Történelmi és aktuális áttekintés.* (<http://jesz.ajk.elte.hu/hamza56.pdf>; 01.07.2017).

⁴⁰ <https://mno.hu/fogyasztovedelem/aposztrofos-doktorok-erettseg-nelkul-1250975>; (01.07.2017).

⁴¹ § 15/D Abs. 2 146/1993 (X. 26.) Korm. rendelet.

⁴² § 55 Abs .1a Gesetz I. von 2010.

⁴³ 146/1993 (X. 26.) Korm. rendelet.

⁴⁴ § 33. Abs. 2. 414/2015 Korm. rendelet.

⁴⁵ 146/1993 (X. 26.) Korm. rendelet, bzw. § 55 Abs. 1a Gesetz I. von 2010.

5.2. Adelstitel und Adelsprädikat

Adelstitel sind nicht Teil des Namens, sie sind akzessorisch mit dem Namen verbunden,⁴⁶ die können in die Matrikel nicht eingetragen werden.⁴⁷ Die Führung von Adelstitel und -prädikate wurde mit dem GA IV:1947 (AdabschG)⁴⁸ abgeschafft. Das geltende Recht enthält kein Vorschrift über solcher Titel mehr, so lässt sich dieser Akzessorietät durch die historische Auslegung bestimmen: in der Zeit der Zulässigkeit dieser Titel handelte es sich nämlich um einen eintragungsfähigen Namensbestandteil,⁴⁹ dieser war aber nicht Teil des (Familien)namens.⁵⁰ Das hat zur Folge, dass Adelstitel unter die unbefugte Titelführung fallen können. Laut einer Meinung fallen diese nicht unter dem Begriff „Titel“, weil ihre Führung wegen Aberkennung des geltenden Rechts nicht rechtswidrig sein könne.⁵¹ Eine andere Meinung ist dagegen der Auffassung, dass die Führung von Adelstitel tatbestandsmäßig sei, weil ihre Führung wegen Aberkennung des geltenden Rechts eine Berechtigungsgrundlage mangle.⁵² Eine herrschende Meinung lässt sich nicht bilden. Das ungVerfG hat sich zur Sache nicht geäußert, obwohl eine Verwirklichung des § 183/A ungOWiG möglich war.⁵³ Der Tatbestand der Titelmaßung (bes. i. V. m. dem AdabschG) deuten daruf hin, dass die Wille des Gesetzgebers war es, die Führung von nicht zustehenden Titel und Trachten zu unterdrücken, damit niemand einen falschen Eindruck erweckt, so scheint es am sinnvollsten, wenn nicht existierende Titel auch umfasst sind.

Das AdabschG enthält die Legaldefinition der ungarischen hochadeligen Rangen: *herceg*,⁵⁴ *őrgróf*, *gróf*, *báró*, *nemes*, *primor*, *lófő*,⁵⁵ nicht aber was Adelsprädikat und Adelstitel ist. Adelsprädikat (adelige Vorname, *nemesi előnév*) ist eine, aus einem geografischen Name, der Name des jeweiligen Gut der Familie (z.B. Nicolaus von Horthy zu Nagybánya). Die Verleihung von Prädikaten war ein königliches Privileg: es könnte sich teilweise von dem Verleihung der Adel ablösen.⁵⁶ Von dem Prädikat ist das Stammort einer Person zu unterscheiden, besonders wird es bei gleichnamigen Personen als ein zusätzliches Identifikationsmerkmal das Stammort der Person verwendet.⁵⁷ Die

⁴⁶ MEGYERI-PÁLFFI, 2013. p. 195.

⁴⁷ Die Eintragung adeligen Namensbestandteile in österreichischen Personenstandsbücher siehe SCHULTZ MÁRTON: *A nemesi névelemeket tartalmazó nevek engedélyezése az osztrák jogalkalmazási gyakorlatban. Gondolatok a névhasználati engedély szabályaihoz*. Manuskrift, unter Erscheinung in Deák Ferenc Állam- és Jutgdományi Doktori Iskola Doktorandusz Acta. 2017.

⁴⁸ Gesetzesartikel über die Abschaffung einiger Titel und Ränge; Adelsabschaffungsgesetz.

⁴⁹ Anders in Deutschland: Adelstitel sind Teil des bürgerlichen Namens und können nicht mehr verliehen werden. (Art. 109. Abs. 2 Weimarer Reichsverfassung).

⁵⁰ Ebda. 274.

⁵¹ BISZTRICZKI-KÁNTÁS, 2014. 566. p.; Ambivalent TÓTH, 2017. p. 16, p. 21.

⁵² CSERÉP, 2011. p. 305.

⁵³ Vgl. 988/B/2009. Ab. hat.

⁵⁴ In Österreich enthält das Adelsaufhebungsgesetz kein Verbot für die Führen von dem Titel „Herzog“, zur Problem siehe in Fn. 45 genannten Werk.

⁵⁵ Fürst, Markgraf, Graf, Freiherr, adelig, Primor, Pirimpilus (Primor und Pirimpilus war unter den Szekler gebräuchlich).

⁵⁶ Die Entwicklung des Namens und Prädikats siehe: MEGYERI-PÁLFFI ZOLTÁN: *Név és jog*. Gondolat, Budapest, 2013.

⁵⁷ Vorher auch Eintragung in der Anwaltsregister möglich; bei Anwälten siehe: BÁLINT ÁKOS GYÖRGY: *Névjog és névviselési kötelezettség*. Ügyvédek Lapja 2012. 1. Heft. S. 38 ff.

Verwendung und Aussprache ist mit dem Prädikat identisch, hierbei sind Vorsatz und Fahrlässigkeit maßgebend. Dabei ist zu prüfen, ob der Täter einen falschen Eindruck erwecken will, dass ihm ein Prädikat zusteht, oder dient bloß die Vermeidung der Verwechslung mit einem Gleichnamigen.

5.3. Akademische Grade

Wer an einer Hochschule, Universität als Lehrkraft tätig ist, darf den Titel dieses Berufs führen.⁵⁸ In Hochschulen arbeitende Lehrkräfte sind: tanársegéd, adjunktus, főiskolai, egyetemi docens, egyetemi tanár, mesteroktató.⁵⁹ Die englische und lateinische Bezeichnung der Abschlussstufen der in Ungarn ausgestellte Diplomen sind die Folgende: Grundstufe „Bachelor“ oder „baccalaureus“ (abgekürzt: BA, Bsc) und Meisterstufe „Master“ oder „magister“ (abgekürzt: MA, Msc). Juristen, die eine spezielle fachjuristische Meisterausbildung abschließen sind berechtigt den Titel „Legum Magister“ oder „Master of Laws“ (abgekürzt: LL. M.) zu gebrauchen.⁶⁰ Ähnliches gilt für Lehrer und bei Diplomen, die das Wort „diplomiert“ enthalten.⁶¹

5.4. Amts- und Berufsbezeichnungen

Unter Titel fallen nach der Auffassung der Literatur auch Amts- und Berufsbezeichnungen. Der Täter verwirklicht den Tatbestand der unbefugten Titelführung auch dann, wenn er sich als Direktor, Chefarzt bezeichnet. Hier gehört auch z.B. Staatssekretär.⁶²

6. Ehrenzeichen

Die Arten, Verleihung und Tragen der staatlichen Ehrenzeichen sind im G XXXI:2011 geregelt, hierher gehören: Magyar Szent István Rend (Ungarischer Heiliger Stefan Orden), a Magyar Corvin-lánc (Ungarische Corvin-kette), a Magyar Becsület Rend (Ungarischer Ehrenorden), a Magyar Érdemrend és a Magyar Emlékkerek (Ungarischer Würdenorden, Ungarische Denkkreuz). Die Berechtigung zur Führung der Auszeichnung, Ehrenzeichen ist mit dem gleichzeitig übergegebene Urkunde zu beweisen. Tatbestandsmäßig handelt der Täter auch dann, wenn er ein Ehrenzeichen trägt, welche durch ein Gesetz verboten worden ist; solche sind z.B: Munkás-Paraszt Hatalomért Érdemérem, Szabadság Érdemrend.⁶³

⁵⁸ § 27 Abs. 2 G CCIV:2011 über die nationale Hochschulwesen (ungnHwG)

⁵⁹ Ebda.

⁶⁰ § 52 ungnHwG

⁶¹ § 52 Abs. 6 ungnHwG

⁶² CSERÉP, 2011. p. 305.

⁶³ Ebda.

7. Dienstgrade

Dienstgrade gibt es in der Militär und bei sonstigen bewaffneten Organen. Die Dienstgrade der Militär sind Folgende: *közkatona, őrvezető, tizedes, szakaszvezető, őrmester, törzsőrmester, főtörzsőrmester, zászlós, törzs szászlós, főtörzs szászlós, hadnagy, főhadnagy, százados, örnagy, alezredes, ezredes, dandártábornok, vezérőrnagy, altábornagy, vezérezredes* (auf Deutsch: Rekrut, Gefreiter, Korporal, Zugsführer, Wachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister, Fahnenjunker, Fähnrich, Oberfähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant, General).⁶⁴

Die Dienstgrade werden bei den bewaffneten Organen in Bestandgruppen (*állománycsoport*) unterteilt: a) *tisztesek*: *őrvezető, tizedes, szakaszvezető*; b) *tiszthelyettesek*: *őrmester, törzsőrmester, főtörzsőrmester*; c) *zászlósok*: *zászlós, törzs szászlós, főtörzs szászlós*; d) *tisztek*: *hadnagy, főhadnagy, százados*; e) *főtisztek*: *őrnagy, alezredes, ezredes*; f) *tábornokok*: *dandártábornok, vezérőrnagy, altábornagy, vezérezredes*.⁶⁵

8. Uniformen

Uniform ist eine einheitliche (Amts)Kleidung u.a der Ungarische Landwehr (*Magyar Honvédség*), Polizei, Justizvollzugswesen, Finanzamt, Feuerwehr, Katastrophenschutz, durch deren Tragen die Zugehörigkeit zu der Organisation offensichtlich ist. Außer diese, im Gesetz vorgesehene Personenkreis spricht man nicht von Uniform, sondern von Formkleidung.⁶⁶ Tatbestandsmäßig handelt ein Soldat, der ein Uniform trägt, ist dagegen schon im Ruhestand. Richter dürfen ihren Talar nur in Verbindung mit der Ausübung ihres Amts tragen.⁶⁷ Auch staatlich anerkannte Vereine dürfen Uniforme tragen, deren Satzung bei der Registrierung anerkannt wurde und diese Satzung die Uniforme beschreibt, beziehungsweise abbildet.⁶⁸

9. Unbefugtheit der Führung

Es muss immer eine gesetzliche, oder sonst rechtliche Ermächtigungsgrundlage vorliegen, die die Führung, Gebrauch oder Tragen erlaubt. Wenn das Gebrauch von Titel, Amtsbezeichnung, das Tragen von Amtskleider nicht auf eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Ermächtigung oder Erlaubnis zurückgeführt werden kann, so ist es unbefugt. Ein, im Inland aberkannter Titel, dessen Führung durch einen Staat (bes. ein EU-Land) gestattet ist – unabhängig von die Eintragungsfähigkeit in Ungarn –, darf nicht

⁶⁴ Anhang Nr. 5 G CCV:2012.

⁶⁵ Anhang Nr. 1 G XLIII:1993.

⁶⁶ CSERÉP, 2011. p. 305.

⁶⁷ § 3. OBH utasítás 9/2012 (V. 8.) [Erlass des Landesrichteramtes].

⁶⁸ Zu den Uniformen des Nemzetőrség (ein Verein zur Pflege einer in 1848 gegründete staatliche Organ) siehe: http://http://nemzetorseg.hu/wp-content/uploads/2016/10/PK-101V-01_Alapszab%C3%Ally.pdf; (01.07.2017).

als rechtswidrig angesehen werden (z.B. Ilona Fürstin von Sayn-Wittgenstein in Deutschland, Ilonka Sayn-Wittgenstein in Österreich).⁶⁹

Die Literatur geht davon aus, dass nicht nur existierende, den Täter nicht zustehende Titel von den Norm umfasst sind, sondern nicht existierende oder rechtlich nicht anerkannte Titel und Rangen. Solche sind: Graf, Freiherr, aber auch ein Dienstgrad, der nicht von einem staatlichen Stelle, Organ verliehen wurde.⁷⁰ Grund warum nicht existierende Titel, Rangen erfasst sind, weil es für deren Gebrauch ebenfalls keine Rechtsgrundlage gibt.⁷¹

Die Führung ist auch dann nicht unbefugt, wenn eine Berechtigung an der Satzung eines Vereins ruht, was gerichtlich genehmigt, anerkannt wurde.⁷² *Attila Cserép* ist dagegen der Auffassung, dass tatbestandsmäßig handeln die Mitglieder eines Vereins, oder einer ähnlichen Organisation, wenn sie untereinander Dienstgrade verleihen und mit denen in der Öffentlichkeit auftreten.⁷³

Eine Titelführung (bes. Doktortitel) ist nicht deswegen rechtswidrig, wenn es in der Personalausweis nicht eingetragen wurde, denn die Ermächtigung zur Führung allgemein, ohne *weitere* staatliche Anerkennung gestattet ist. Das ergibt sich auch schon daraus, dass einige Titel nicht eintragungsfähig sind.

Nicht erfasst sind Künstlernamen, wegen der Erlaubnis eines Gesetzes.⁷⁴ Eine Überschreitung ist möglich, wenn Täuschungsgefahr vorliegt (Ein Buch über Medizin oder Heilung schreiben und den Namen des Autors, Urhebers mit einem ihn nicht zustehenden Doktortitel versehen ist).

Es scheint am sinnvollsten, wenn lediglich der Rechtsnachfolger der Vitéz-Orden zur Erteilung einer Berechtigung zur Führung des Vitéz-Titels (und die Dienstgrade des Ordens) berechtigt ist. Der Vitéz-Orden, dessen Hauptkapitän bis zur letzten Zeiten Erzherzog József Árpád war, ist der Rechtsnachfolger, der von Nicolaus von Horthy, der Reichsverweser von Ungarn, gegründete staatliche Orden. Dieser Vitéz-Orden ist von der Internationale Kommission der Ritterorden anerkannt.⁷⁵ Andere, meist in Ungarn eingetragene Vereine, Stiftungen sind nicht berechtigt solcher Titel und Dienstgrade in privatrechtlichen Verhältnissen zu gebrauchen oder zu führen. Solche sind u.a.: *Történelmi Vitézi Rend, 1956-os vitézi Rend, Kárpát Medencei Vitézek Egyesület*.⁷⁶ Eine Vereinigung dieser Organisationen auf den Vorschlag des Verteidigungsministers in 19.4.2011 war nicht erfolgreich.⁷⁷ Es ist darauf hinzuweisen, dass der Titel „Vitéz“ in Deutschland ein eintragungsfähiger Namensbestandteil ist, und ist somit auch vererblich.⁷⁸ Dem Rechtsnachfolger-Verein steht das Recht zu, diese Führung anderen zu untersagen, weil es zur Führung und Gebrauch allein berechtigt ist.⁷⁹ Die Erlangung einer

⁶⁹ Vgl. C-208/09 („Sayn-Wittgenstein“)

⁷⁰ CSERÉP, 2011. p. 305.

⁷¹ Anders: BISZTRICZKI – KÁNTÁS, 2014. p. 565.

⁷² Kúria Pv. IV. 22.158/2012/7. sz.

⁷³ CSERÉP, 2011. p. 305.

⁷⁴ § 2:49. § Abs. 1. ungZGB (G.V.2013).

⁷⁵ <http://www.icocregister.org/2016.ICOCRegister.pdf> (01.07.2017).

⁷⁶ Historischer Vitéz-Orden, Vitézorden von 1956, Vereinigung der Vitézen in der Karpatenbecken.

⁷⁷ <http://www.vitezirend.com/rovatok/egyesules/> (01.07.2017).

⁷⁸ BUNGERT, 1991. p. 273, p. 274.

⁷⁹ § 2:42. Abs. 1 i.V.m. § 2:43. f) ungZGB (Namensrecht).

Berechtigung durch Ingebrauchnahme ist zu verneinen, denn der Rechtsnachfolger-Verein will offensichtlich nicht mit den anderen Vereinen verschmelzen.

Ein Berechtigung überschreitender Gebrauch ist tatbestandsmäßig. Doktortitel kann als Teil einer (Wort)Marke angemeldet werden, falls es Unterscheidungskraft aufweist. Das Nationale Amt für Geistiges Eigentum deutet darauf hin, dass eine dieses Wegs erlangte „Dr.“ Bezeichnung auf keinen Fall in der Personalausweis eingetragen werden kann.⁸⁰ In Deutschland kommt eher die Eintragung von Wortmarken, die adelige Namen enthalten, vor. Die werden dann verkauft und zu den Namen zugefügt.⁸¹ Diese Hinzufügung stellt eine Überschreitung der Erlaubnis dar, weil die Marke ist zur Kennzeichnung von Waren bzw. Dienstleistungen geeignet, nicht aber bürgerlichen Namen.

10. Konkurrenzen

Konkurrenzen sind nicht mit Ordnungswidrigkeiten, sondern mit Straftaten ersichtlich. Bei Konkurrenzen zwischen den unbefugten Titelführung und einer Straftat haben Straftaten Vorrang. Konkurrenz mit Betrug⁸² ist ersichtlich, wenn jemand einen Titel, Amtsbezeichnung oder Amtskleidung (z.B. der Polizei) trägt, führt und damit einen Irrtum erregt oder unterhält und dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft. Konkurrenz mit Korruptionsstraftaten auch möglich.⁸³ Wird Hackenkreuz, SS-Zeichen, Pfeilkreuz, Hammer und Sichel, fünfzackiger roter Stern, oder ein, auf diesen hinweisenden Symbol verwendet, dann ist die Verwirklichung des Straftats „Gebrauch diktatorischer Symbole“⁸⁴ möglich. Die Führung eines Doktortitels, oder einer medizinischen Berufsbezeichnung, kann in Verbindung mit Tätigkeiten der medizinischen Praxis den Tatbestand der Kurpfuscherei⁸⁵ verwirklichen, wenn es entgeltlich oder regelmäßig und unbefugt erfolgt. Konkurrenz mit Geheimschreiben⁸⁶ ist auch möglich. Geheimschreiben wird begangen, wenn jemand unbefugterweise und gewerbsmäßig die Tätigkeit eines Anwalts, Syndikuses oder Notars ausübt.

II. Der Gesetzesartikel über der Abschaffung des Adels

1. Motive der Abschaffung

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges hat die ungarische Nationalversammlung in 1946 die Staatsform von Königreich zu Republik geändert, in dem die natürliche, unveräußerliche Rechte des Menschen ohne jede Diskriminierung, gleichermaßen gewähr-

⁸⁰ http://www.sztnh.gov.hu/hirek/kapcsolodo/Parabolikus_doktor.pdf; (01.07.2017).

⁸¹ <http://www.stern.de/digital/online/online-shopping-der-dubiose-handel-mit-adelstiteln-3531948.html>; (01.07.2017).

⁸² § 373 ungStGB („csalás“).

⁸³ § 290 ff. ungStGB („korrupciós bűncselekmények“).

⁸⁴ § 335 Abs. 1 ungStGB („önkényuralmi jelképek használata“).

⁸⁵ § 187 ungStGB („kuruzslás“).

⁸⁶ § 286 ungStGB („zugírázsat“).

leistet worden sind.⁸⁷ Da es in Ungarn keine erfolgreiche bürgerliche Revolution gegeben hat, so war es die Aufgabe der Gesetzgebung der Zweiten Republik nach 1946 einerseits die feudalen, rechtlichen Überbleibsel abzuschaffen, andererseits die tatsächliche Rechtsgleichheit aller Bürger zu verwirklichen.⁸⁸ Um dieses Zweck zu konkretisieren, feudale Rechtsinstitutionen aus dem Rechtssystem zu eliminieren, hat die Nationalversammlung das Gesetz über das Abschaffung des Adels ein Jahr später, im Jahre 1947 verabschiedet. Der Begründung gemäß geht das Gesetz zwei Prinzipien nach: der Abbau der Unterscheidung der Menschen durch Abstammung und die Abschaffung von Titeln, die bloße Auszeichnungen sind.⁸⁹ Besonders der Vitéz-Titel hat viele Streitigkeiten mit sich gebracht. Viele haben gemeint, dass die Verleihung des Vitéz-Titels und das damit verbundene Vitéz-Gutes nicht dem Schutz der Arme dienten, sondern vielmehr war es für den Reichen, bedeutsame Personen vorteilhaft. Mit dem immer zunehmenden Feldnot haben die Vitézen ein feindliches Bild in der Bevölkerung erlangt.⁹⁰

2. Rechtsprechung der ungVerfG über die Abschaffung des Adels

Das ungVerfG hatte sich auch mit dem Verfassungswidrigkeit der Aberkennung adeliger Titel und Rangen befasst. Im konkreten Fall hat der Beschwerdeführer in seinem Antrag behauptet, dass das Verbot der Führung solcher Titel und des Vitéz-Titels gegen die Menschenwürde, und das davon abgeleitete Recht auf Namensführung verstößen. Er war der Auffassung, dass der Staat in seiner Privatsphäre eingreife, weil die Führung solcher Titel und Rangen nicht nur in öffentlichen, sondern auch in der privaten Verhältnissen untersagt wurde.

Das Verfassungsgericht hat seine Rechtsprechung über des von der Würde des Menschen abgeleitete Namensrecht untersucht,⁹¹ und hat festgestellt, dass der Staat, wenn er das unantastbare Recht auf die Führung des eigenen Namens gewährleistet hat, kann bestimmen, was er für den Namen des einzelnen Person ansieht, sowie an welcher Art und Weise der Namenswahl, Namensführung, Namensänderung geregelt ist. Grenzen des Rechts auf Namensführung bilden die verfassungsrechtlichen Normen, so dass sie das Adelsprädikat und adeligen Titel nicht als Teil des amtlichen Namens bestimmen. Das Verfassungsgerichtshof stellte damit fest, dass das Grundrecht auf die Führung des eigenen Namens mangels der Verbindung mit dem angefochtenen Norm nicht betroffen wird, und den Antrag in seinem Antrag abgewiesen.⁹²

Nach der Abweisung des Antrags hat das ungVerfG darauf hingewiesen, dass das AdabschG über die Abschaffung von Adelstiteln, und Rangen bestimmt, so dass das Gesetz die Personenstandbücher betrifft. Aus der Begründung des Gesetzes sei es offensichtlich – so das ungVerfG – dass das Gesetz nur die öffentliche, amtliche Führung

⁸⁷ Preamble GA I:1946 über dem Staatsform Ungarns.

⁸⁸ KISS BARNABÁS: *Az egyenjogúság problémája a magyar közjog (államjog) II. világháború utáni fejlődésében a rendszerváltásig*. Acta Universitas Szegediensis: Acta Iuridica et Politica 2002, Tomus LXII Fasc. 12. p. 5.

⁸⁹ Begründung GA IV:1947.

⁹⁰ Vgl. KEREPESZKI RÓBERT: *A vitézi rend*. Máriabesenyő, 2013. p. 88.

⁹¹ 58/2001 (XII.7.) AB. hat.

⁹² 988/B/2009. AB hat.

solchen Titel und Rangen verbietet. Das zeigt sich schon darin, dass § 4. den Vollzug des Gesetzes mit dem Minister für Standeswesen veranlasst.⁹³

Das ungVerfG hat darauf hingewiesen, dass es „nicht außer Betracht gelassen werden kann“, dass das Gesetz *lex imperfecta* sei; es knüpft also keine Rechtsfolge an den Verstoß des Gesetzes an. So sei die Führung solcher Titel und Rangen in privatrechtlichen Verhältnissen zulässig.

Der Staat kann darüber verfügen, was für Daten in die Personenstandbücher, in die Matrikel eingetragen werden dürfen. Die Funktion der eingetragenen, registrierten Namen ist der Auftritt der Person in seiner Beziehungen mit Ämtern, Behörden, in dem öffentlichen Verkehr, öffentlichen Verhältnissen. Davon ist aber zu unterscheiden, was für Namen in den privaten Verhältnissen, in der Privatsphäre des Einzelnen geführt werden (Zunamen, Decknamen, Künstlernamen usw.) oder wie man angesprochen wird.

Das ungVerfG meinte, dass diese Auslegung ebenfalls mit der Begründung des Adelsabschaffungsgesetzes im Einklang sei. Die Begründung weise nämlich darauf hin, dass das Gesetz diese Titel und Rangen in der Verfahren vor einer Behörde, im öffentlichen Leben abschafft, so muss die Gesellschaft dieses Vorhaben im privaten Leben, gesellschaftlichen Verhältnissen verwirklichen. Es scheint wahrscheinlich – so der Begründung –, dass mit der immer vorrückender Stand der Demokratie ein Gebrauch in der Gesellschaft entsteht, wodurch diese Titel und Rangen aus den privaten Verhältnissen auch verschwinden.

Aufgrund des AdabschG ist die Führung solcher Titel und Rangen in der Privatsphäre zu vermeiden, sie sind aber nicht verboten. Die Führung des Namens [sic!] ist in den privaten Verhältnissen Teil der Privatautonomie. Der Staat verfügt daher über Kontrollfunktionen in diesem Bereich nicht, der Rechtsschutz beschränkt sich an der Fällen der Namensverletzung. Der Staat kann also nicht untersagen, dass der Einzelne einen solchen Titel führe. Es ist aber wichtig zu betonen – so das ungVerfG –, dass keine öffentlich rechtliche oder privatrechtliche Vorrangrechte knüpfen.

3. Kritik und eigene Auslegungsversuche

Im Weiteren wird nicht über die Verfassungsmäßigkeit, oder -widrigkeit des AdabschG Stellung genommen, sondern lediglich über den Äußerungen des ungVerfG über die Zulässigkeit der Führung Titel und Rangen in privatrechtlichen (gesellschaftlichen) Verkehr. Es kann nämlich sein, dass das ungVerfG das geltende Recht nicht richtig festgestellt habe, wie die vorige Äußerungen es über die unbefugte Titelführung gezeigt haben. Der ungVerfG hat in der Entscheidung keinen Bezug auf die Geltung des OwiG in privatrechtlichen Verhältnissen (und auch im Allgemeinen) genommen. Er hätte ihn nämlich auch dann vornehmen sollen, wenn er es nicht anwendbar findet, weil die objektive Möglichkeit besteht, dass die Führung dieser Titel und Ränge eine Ordnungswidrigkeit i.S.v § 183/A ungOwiG darstellt. Ausgangspunkt der Erläuterungen des ungVerfG war es, den Geltungsbereich des AdabschG festzustellen – so wird es auch hier näher untersucht.

⁹³ Der Gesetzestext wurde in 2006 geändert. Vorher hieß es: „der Minister für Inneres im Einvernehmen mit dem Minister für Justiz“ [neue Fassung festgestellt durch § 167 Abs. 2. a) G CIX:2006].

Das AdabschG hebt dieser Titel und Rangen in § 1 auf. In der § 3 dagegen wird die Verwendung, das Gebrauch dieser Titel untersagt. Die Aufhebung richtet sich natürlicherweise auf das Personenstandeswesen, weil die staatliche Wahrnehmung der adeligen Namensbestandteile allein in dieser Register erfolgt. Eine Aufhebung sonst wäre entbehrlich, weil solche Titel und Rangen schon seit Jahrzehnten nicht mehr verliehen werden könnten.⁹⁴ Eine Wiederholung in § 3 wäre ebenso unnötig. Das Gesetz verwendet andere Wörter (abgeschafft, gebrauchen), ihnen muss also verschiedene Bedeutung zukommen. Ein Unterschied zwischen den beiden Paragrafen wird auch dadurch deutlich, dass in § 1 die Vitéz-Titel nicht abgeschafft wurden, die Führung in § 3 wurde hingegen ebenfalls untersagt. Es erfolgte durch die Verordnung 529/1945. M.E.(Ministerpräsident), der den Vitéz-Orden abgeschafft hat. Der vitéz-Titel wurde auf eine andere Weise aufgehoben, obwohl die Führung (in privatrechtlicher Verkehr) im AdabschG, zusammen mit den Adelstitel erfolgte. Der Begriff des Gebrauchs muss deswegen alle Arten von Gebrauch umfassen. Es bedeutet einerseits, dass zur Auslegung der unbefugten Titelführung, insb. des Tatbestandsmerkmals „Titel“ wird hier näher beschrieben, andererseits dass die Führung in privatrechtlichen Verhältnissen auch umfasst sind (besonders weil das Gesetz solche Titel und Anreden abschafft, die staatlich gar nicht wahrgenommen worden sind, zB: *titkos tanácsos*, Geheimrat).

Das ungVerfG hat bei der Prüfung der Norm festgestellt, dass das Adelsabschaffungsgesetz bei der Verletzung der Normen keine Sanktion aussetzt. Obwohl das ungVerfG die Begründung des Gesetzes lang zitiert, übersieht den letzten Absatz dieser, was die Sanktion genau deswegen nicht vorsieht, weil eine unbefugte Führung eines Adelstitels bereits eine Ordnungswidrigkeit ist, weswegen die Aussetzung eines Übels nicht notwendig ist.⁹⁵ Die Literatur geht ebenfalls davon aus, dass das Gesetz *lex imperfecta sei*,⁹⁶ ohne dass sie die Ordnungswidrigkeit der unbefugten Titelführung erwähnen oder untersuchen würden.⁹⁷ In Österreich ist die Rechtslage wesentlich einfacher, da schon die Vollzugsanweisung des Adelsaufhebungsgesetzes eine Sanktion aussetzt.⁹⁸ Die Begründung argumentiert dagegen, dass ein solches gesellschaftliches Verhalten, die diese Titel aber kennt, ist willkommen. Es war aber unser Auffassung nach lediglich ideologisch gemeint, denn die Führung solcher Titel und Rangen rechtswidrig ist, wenn keine Berechtigung besteht. Schafft der Staat diese Titel allgemein ab, so ist es für je-

⁹⁴ Obwohl Ungarn erst in 1946 ein Republik war, war seit 1920 die Ausübung der königlichen Rechte gehindert. Die Nationalversammlung hat deswegen als Staatsoberhaupt – Traditionell in Ungarn, wenn der König seine Rechte nicht ausüben kann – den Reichsverweser bestimmt (G I:1920), den aber die Verleihung solcher Titel ihrem Natur nach nicht möglich war. Das hatte zur Folge, dass solcher Titel quasi, der verfassungsrechtlichen Lage wegen Aufgehoben worden sind.

⁹⁵ Siehe: Berichtigung des Textes der Gesetzesinitiative durch die Juridische Kommission der Nationalversammlung.

⁹⁶ Anders in Österreich (§ 4 Adelsaufhebungsgesetz und § 5 Vollzugsanweisung des Adelsaufhebungsgesetzes). Sanktionen: Geldbuße i.H.v. 5.000 Schilling [sic!] oder Arrest.

⁹⁷ KISS, 2002, p. 5.; MEGYERI-PÁLFFI, 2013. p. 198.; TÓTH NORBERT: *A nemesi címek és az uniós polgárság összefüggései, különös tekintettel az Európai Unió Bíróságának a Wolffendorff-ügyben hozott ítéletére*. Jogtudományi Közlöny, 2017. p. 16, p. 21.

⁹⁸ § 5 Abs. 1 Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. April 1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden. StF: StGBI. Nr. 237/1919 idF StGBI. Nr. 392/1919.

dermann rechtswidrig. Diese Rechtswidrigkeit wird aber durch die OwiG konkretisiert – so nimmt auch der von ungVerfG nicht zitiert Teil der Begründung.

Nicht immer war der Minister für den Standesbücherwesen mit dem Vollzug des AdabschG veranlasst. Der Gesetzestext wurde in 2006 geändert. Vorher hieß es: „*der Minister für Inneres im Einvernehmen mit dem Minister für Justiz*“.⁹⁹ Das könnte einerseits wegen des praktischen Vorhabens passieren, den Ministern nicht nach den immer ändernden Ministerien zu benennen, sondern nach Aufgaben. Andererseits die vorige Veranlassung an dem Minister für Inneren könnte auch den Vollzug der inneren Sicherheit, und damit für die Ordnungswidrigkeiten auch Bezug nehmen. Wenn das der Fall wäre, so ist es ein neuer Indiz, dass die Führung Titel und Ränge unter allen Umständen verboten sind.

Das ungVerfG meinte auch, dass der Staat die privatrechtlichen Verhältnissen nicht überwachen kann weil der Staat über keine Kontrollfunktionen in diesem Bereich verfügt, und dass der Rechtsschutz sich an der Fällen der Namensverletzung beschränke. Dem Schutz der Persönlichkeit, und der allgemeine Handlungsfreiheit wird Rechtschutz nur dann gewährt, wenn ein absolutes Recht verletzt wird. Wird ein Rechtsgut eines anderen nicht verletzt, ist aber die Ausübung des Rechts widerrechtlich, so ist es der Aufgabe des Strafrechts, der Ordnungswidrigkeitenrecht und des Verwaltungsrechts, dieses Verhalten zu sanktionieren. Eine Schranke bildet, wie festgestellt, § 183/A. Abs 1. OwiG i.V.m § 3 Abs. 1 AdabschG. Die Ausübung des Persönlichkeitsrechts darf zwar nur unter der Schranken der Gesetze und der Rechte anderer ausgeübt werden, ohne Verletzung eines absoluten Rechts kommt es aber nicht an den privatrechtlichen Schutz an. Es gibt jedoch Fällen, in denen die Unbefugtheit der Titelführung von Bedeutung sein kann. Der Urheber kann nämlich verlangen, dass er als Urheber seines Werkes bezeichnet wird und dass sein Werk mit seinem Namen versehen wird.¹⁰⁰ Hier kann bedenklich sein, dass der Urheber das Klagerecht entzogen wird, wenn er einen adeligen Namen führt. Urheber werden aber durch den Kunstfreiheit,¹⁰¹ andererseits liegt kein Täuschung vor, denn bei Urhebern und Künstlern ist es nicht zumutbar. Die strengere österreichische Regelung sieht bei Künstlernamen keine „dauernde oder herausfordern-de Mißachtung der Bestimmungen des Gesetzes“.¹⁰² Ebenso liegt bei Marken kein Eintragungshindernis vor, wenn eine adeligen Titel oder Rang enthaltene Wortmarke anmeldet wird. § 183/A ungOWiG und AdabschG greifen hier nicht als „Verstoß gegen ein Gesetz“ als absolutes Eintragungshindernis. Grund dafür ist, dass beim Anmeldung einer Marke nicht auf die Führung oder Gebrauch eines Namens i.S.d Gesetze, sondern bloß die Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen. Die familienrechtliche Erwerb von Namen wird ebenso nicht von den AdabschG oder § 183/A ungOWiG berührt,¹⁰³ anders als in Österreich.¹⁰⁴

⁹⁹ Neue Fassung festgestellt durch § 167 Abs. 2 a) G CIX:2006.

¹⁰⁰ § 12 ungUrhG.

¹⁰¹ Art. X [römisch zehn] Abs. 1 ungGG (ohne Nummerierung; „Grundgesetz von 25.04.2011.“).

¹⁰² § 5 Abs. 2 Vollzugsanweisung des Adelsaufhebungsgesetzes.

¹⁰³ Kúria Kfv. III. 37.538/2013/7.

¹⁰⁴ VfGH B557/03.

Fazit

Die Ordnungswidrigkeit der unbefugten Titelführung umfasst nicht nur Titel, sondern unter anderen Ehrenzeichen, Uniformen, einige Symbole. Der Begriff des Titels ist weit auszulegen, so dass einerseits unter den Titel fallen auch Berufsbezeichnungen, Doktorgrade, akademische Titel, andererseits werden auch staatlich nicht anerkannte Titel als tatbestandsmäßig angesehen. Da Straftaten Vorrang gegenüber der unbefugten Titelführung genießen, so kommt ihr eine geringere Bedeutung zu. Eine Herrschende Meinung, ob die Führung rechtlich nicht anerkannte Titel auch unter § 183/A ungOWiG fallen können, lässt nicht bilden, wird aber durch die teleologische Auslegung des Gesetzes indiziert.

Die Rechtsprechung des ungarischen Verfassungsgerichtshofes, in Verbindung mit dem AdabschG deutete darauf hin, dass die Führung von Adelstitel und der Titel „vitéz“ in gesellschaftlichen Verhältnissen nicht rechtswidrig ist. Wir haben eine andere Auslegung über der Führung von Titel und Rangen vorgeführt. Laut unserer Auffassung verwirklicht die Führung von Adelstiteln und -prädikate den Tatbestand der unbefugten Titelführung, weil das AdabschG das Tatbestandsmerkmal „Titel“ dieses Gesetzes konkretisiert.

SCHULTZ MÁRTON

JOGOSULATLAN CÍMHASZNÁLAT
A NEMESI CÍMEK VISELÉSÉNEK MAGÁNHASZNÁLATBAN
VALÓ VISELÉSÉNEK KORLÁTJA?

(Összefoglalás)

Helyesen állapította meg a magyar Alkotmánybíróság a hatályos, alkalmazandó jogszabályokat, amikor a nemesi címek magánviszonyokban való alkalmazását jogszabálytalanította? Dolgozatom ezen állítás helyességét vizsgálja, amelynek során elsősorban az Alkotmánybíróság által nem hivatkozott jogosulatlan címhazsnálat szabályisértésének tényálláselemeit vizsgálom, elsősorban a nemesi címek és rangok szempontjából. A nemesi címekre vonatkozó tilalmat a jogelmélet nem képvisel egységesen, de a törvény céljából ez egyértelműen következik meglátásunk szerint. A nemesi címeken túl külön figyelmet fordítottam az ún. névkellékek közül a doktori cím, illetve a vitézi cím problémájára, ugyanis ezen két jogintézmény tekinthető a legelevánsabbnak a tényállás vonatkozásában. A dolgozat második részében az alkotmánybírósági érvélés bemutatásán túl, annak egyes kérdések pontjaira is rámutatok. Ilyen többek között az, hogy a jogirodalommal együttesen nem kerül figyelembevételre az a körülmény, hogy az egyes címek és rangok megszüntetéséről szóló törvény azért nem tartalmazott külön szankciót, mert a kihágási büntetőtörvény a vonatkozó magatartást már szankcionálta. Az egyes címek és rangok megszüntetéséről szóló törvény eltérő szóhasználata, az indokolás, különös tekintettel a korszellemre, mind arra mutatnak, hogy a jogosulatlan címhazsnálat a nemesi cím magánviszonyokban való használatára is kiterjed, hasonlatosan az osztrák szabályozáshoz. Ennek következménye azonban az általános név- és címviselésen túl, hogy a szerzői jog, a védjegyjog, illetve a családi jogi névszerzésre is ki kell terjednie, de ez ezek speciális szabályozásuknál fogva nem esnek a tilalom alá.